

V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Antrag aus der Mitte des Rates vom 25. November 2002

Linder-Jona

Art. 20ter Abs. 1 Bst. c (neu): Gemeindebehörden sowie für Vermittler und Vermittler-Stellvertreter im zweiten Wahlgang.

Abs. 2: Streichen.

Abs. 3: Bestellen mehrere politischen Gemeinden gemeinsam einen Vermittler und seinen Stellvertreter, ist stille Wahl im Wahlkreis im zweiten Wahlgang möglich, ____.

Begründung:

Für Gemeindebehörden soll der erste Wahlgang generell als Urnenwahl stattfinden. Stille Wahlen sollen nur im zweiten Wahlgang möglich sein.